

426 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (421 der Beilagen): Bundesgesetz, womit Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 119, über Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr abgeändert werden (Ausfuhrförderungsgesetz 1955).

Das Ausfuhrförderungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 119, hat durch verschiedene Maßnahmen den österreichischen Waren die Absatzfähigkeit auf den Weltmärkten erhalten. Da auch eine Ausweitung des Absatzes erfolgt ist, wurde die Konjunktur im Inlande wesentlich belebt. Es erscheint daher wirtschaftlich geboten, die Bestimmungen des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953, soweit sie umsatzsteuerliche Belange betreffen, durch dieses Gesetz zu verlängern.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wird bemerkt:

Zu § 1 Z. 1:

Die Ausfuhrvergütung bezweckt die Rückvergütung jener Umsatzsteuervorbelastung, die auf der Lieferung oder Einfuhr der Bestandteile, Zubehörteile und Hilfsstoffe lastet, die bei der Erzeugung der ausgeführten Gegenstände verwendet worden sind. Der erhöhte Vergütungssatz von 6 v. H., der für den Export lohnintensiver Fertigwaren (4. Vergütungsgruppe) durch § 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 geschaffen worden war, wird nach § 7 Abs. 1 zweiter Satz des genannten Gesetzes nur insoweit gewährt, als der vergütungsfähige Vorgang bis 31. Dezember 1954 eintritt. Insbesondere Großaufträge bedürfen längerer Liefertermine, wodurch der Export der Waren sich über den 31. Dezember 1954 hinaus erstreckt. Weil bei der seinerzeitigen Preiserstellung die Ausfuhrvergütung nach Vergütungsgruppe 4 berücksichtigt wurde, müßten die Geschäfte, die erst nach dem 31. Dezember 1954 abgewickelt werden, im Falle

der Nichtverlängerung der Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzes über die Vergütungsgruppe 4 storniert werden.

Zu § 1 Z. 2:

Die Bestimmungen des § 2 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 über die Vergütung des Rechnungsstempels gelten gleichfalls nur für Vorgänge, die bis 31. Dezember 1954 eintreten. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die Geltungsdauer dieser Bestimmungen gleichfalls auf vergütungsfähige Vorgänge, die bis 31. Oktober 1955 eintreten, erstreckt werden.

Zu § 1 Z. 3:

Um zu verhindern, daß die Umsatzsteuerbefreiung für Entgelte aus dem Lohnveredlungsverkehr für ausländische Rechnung, die durch § 3 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 auf den gesamten Lohnveredlungsverkehr für ausländische Rechnung ausgedehnt worden war, wieder auf gewisse Warengruppen eingeschränkt wird, bestimmt die Z. 3 des § 1 dieses Gesetzesentwurfes, daß der Lohnveredlungsverkehr für ausländische Rechnung bis zum 1. November 1955 ohne Einschränkung umsatzsteuerfrei bleiben soll.

Zu § 1 Z. 4:

Um auch weiterhin zu vermeiden, daß Ausfuhrhändler, die Waren exportieren, deren Lieferung an sie steuerfrei ist, einen ungerechten Vorteil erlangen, bestimmt § 1 Z. 4 des Entwurfes, daß § 66 Abs. 2 Z. 1 Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung des § 4 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 weiterhin auf vergütungsfähige Vorgänge anzuwenden ist, die vor dem 1. November 1955 bewirkt werden. Dies bedeutet, daß die Ausfuhrhändlervergütung für diesen Zeitraum nur gewährt wird, wenn die Lieferung an den Ausfuhrhändler steuerpflichtig ist.

2

Zu § 2:

Die besondere Eigenart der vorsätzlichen Erschleichung von Ausfuhr- oder Ausfuhrhändlervergütungen läßt es geboten erscheinen, daß für die Ahndung von Straftaten auf diesem Gebiete, abweichend von der Bestimmung des § 425 Abgabenordnung, ausschließlich die Gerichte zuständig sein sollen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Gesetzentwurf in Anwesenheit von Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz in seiner Sitzung am 13. Dezember 1954 beraten und einstimmig

seine Annahme beschlossen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Gredler, Dr. Hofeneder, Holzfeind und Bundesminister Dr. Kamitz das Wort.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sohin den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (421 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 13. Dezember 1954.

Krippner,
Berichterstatter.

Eibegger,
Obmannstellvertreter.